



SLK-Empfehlung Nr. 2/1997 (vormalig 2.02.02): Abgrenzung; Aufteilung der Entschädigung bei mehrfacher Versicherung

Datum: 01.01.1997 Redaktionelle Überarbeitung: 01.01.2022

Titel: Abgrenzung; Aufteilung der Entschädigung bei mehrfacher Versicherung

In Abweichung von Art. 46c VVG gilt bei mehrfacher Versicherung folgende Teilungsregel:

Jeder Versicherer bezahlt vorweg die Hälfte des Betrages, den er ohne Vorhandensein einer mehrfachen Versicherung zu leisten hätte. Der ungedeckt bleibende Restbetrag wird anschliessend von den beteiligten Versicherern zu gleichen Teilen übernommen.

Diese Teilungsregel ist sinngemäss anwendbar, wenn der Vertrag eines beteiligten Versicherers einen Selbstbehalt vorsieht.

Beispiel

- Vollwertversicherung (VW) mit genügender VS, SB CHF 500.00
- Teilwertversicherung (TW) CHF 3'000.00, SB CHF 200.00
- Schaden CHF 4'000.00

Aufteilung:

	VW	TW
50 % gemäss Vertrag - VW CHF 3'500.00 (CHF 4'000.00 ./.CHF 500.00) - TW CHF 2'800.00 (CHF 3'000.00 ./. CHF 200.00)	CHF 1'750.00	CHF 1'400.00
verbleiben CHF 850.00 davon je die Hälfte	CHF 425.00 CHF 2'175.00	CHF 425.00 CHF 1'825.00